reformierte
kirche kanton zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat Protokollauszug 19. April 2023

Beschluss: KR 2023-233; Geschäft-/Dossier: 2023-227; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: MM
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Laufen: Pfarrstellenzuteilung für die Amtsdauer 2024-2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1 bis 3 KO [Phase 1]

Ausgangslage

Für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt die Pfarrstellenzuteilung gestützt auf die seit 1. Januar 2019 geltende Fassung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10)]. Die Zuteilung der Pfarrstellenprozente erfolgt in zwei Phasen.

In Phase 1 erfolgt eine rein rechnerische Zuteilung der Pfarrstellenprozente gestützt auf Art. 117 Abs. 1–3 KO und aufgrund der Mitgliederzahlen per 31. Dezember 2022. Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf diese Phase.

Phase 2: Kirchgemeinden können ein Gesuch um Zuteilung weiterer Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO stellen. Gesuchstellung und -behandlung erfolgen in einem separaten Verfahren. Gemäss Beschluss vom 19. April 2023 informiert der Kirchenrat die Kirchgemeinden über den Ablauf dieser zweiten Phase mit separatem Schreiben, welches zusammen mit vorliegendem Beschluss versandt wird.

Pfarrstellenzuteilung Phase 1

1. Als Basis werden jeder Kirchgemeinde pro 200 Mitglieder 10 Pfarrstellenprozent zugeteilt. Jede Kirchgemeinde erhält jedoch mindestens 50 Stellenprozent (Art. 117 Abs. 1 KO).
2. Der Kirchenrat beantragt der Kirchensynode, für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer das mittlere Quorum auf 1'550 Mitglieder pro 100 Pfarrstellenprozent festzulegen. Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitglieder erhalten zusätzlich 7,5 Pfarrstellenprozent pro halbes mittleres Quorum, das heisst pro 775 Mitglieder. (Art.117 Abs. 2 KO)
3. Die so errechneten Stellenprozente werden zusammengezählt und auf 10 Stellenprozent gerundet (Art. 117 Abs. 3 KO).

Die Kirchensynode wird die Anträge des Kirchenrates voraussichtlich an ihrer Versammlung vom 27. Juni 2023 behandeln. Der vorliegende Beschluss zur Pfarrstellenzuteilung steht daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchensynode.

Mit dem 31. Dezember 2022 als Referenzdatum erhalten Kirchgemeinden, die sich per 1. Januar 2023 zusammengeschlossen haben oder sich bis Mitte 2024 zusammenschliessen, für die Amtsperiode

2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer die Summe der Stellenprozente, die sie als Einzelgemeinden erhalten würden.

Aufgrund der Mitgliederzahl von 2'151 per 31. Dezember 2022 gemäss Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 3. März 2023 sind der Kirchgemeinde Laufen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer demnach 130 Pfarrstellenprozent zuzuteilen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Laufen werden für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 130 Pfarrstellenprozent zugeteilt.
2. Die Zuteilung der Pfarrstellenprozente gemäss Dispositivziffer 1 erfolgt unter Vorbehalt der Bewilligung des erforderlichen Rahmenkredits gemäss Art. 215 lit. b KO durch die Kirchensynode und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchensynode zu den Anträgen des Kirchenrats bezüglich des mittleren landeskirchlichen Quorums gemäss Art. 116 Abs. 3 KO und bezüglich der zusätzlichen Stellenprozente, über die Kirchgemeinden, die mehr als 2'000 Mitglieder zählen, gemäss Art. 117 Abs. 2 KO verfügen.
3. Gemeindeeigene Pfarrstellen bleiben von diesem Beschluss unberührt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Laufen, Ernst Roth, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: ernst.roth@kircheamrheinfall.ch.
   - Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Brigitte Felix, Präsidentin, via E-Mail: brigitte.felix@zhref.ch.
   - Pfrn. Dorothea Fulda Bordt, Dekanin des Pfarrkapitels Andelfingen, via E-Mail: dorothea.fulda@ref-andelfingen.ch.

Für richtigen Auszug

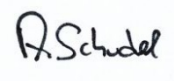

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei